

**Person zu Lasten eines Hauptversicherten mit Anrecht auf Gesundheitspflege**

**Erklärung auf Ehrenwort bezüglich der Einkünfte**

**Rubrik 1: Angaben des Hauptversicherten und der Person zu Lasten**

Vervollständigen Sie bitte die Angaben **ODER** kleben Sie eine Vignette der Krankenkasse auf.  
Geben Sie **in jedem Fall auch** die Verbindung zu der Person zu Lasten an.

Der Hauptversicherte:

Vorname:

Name:

Nationalregisternr.: \_\_\_\_\_ oder Geburtsdatum:  
*(Siehe Rückseite des Personalausweises oben links)*

*Mitgliedsnummer (nur ausfüllen, falls die Nationalregisternr. nicht bekannt ist):*

Die Person zu Lasten:

Vorname:

Name:

Nationalregisternr.: \_\_\_\_\_ oder Geburtsdatum:  
*(Siehe Rückseite des Personalausweises oben links)*

*Krankenkassennummer (nur ausfüllen, wenn die Person zu Lasten bereits Mitglied einer Krankenkasse ist):*

*Mitgliedsnummer (nur ausfüllen, falls die Nationalregisternr. nicht bekannt ist):*

Verbindung zum Hauptversicherten *(Zutreffendes ankreuzen)*:

Ehemann (Ehefrau)

Zusammenwohnende(r)

Elternteil

tatsächlich getrennte(r) Ehepartner

## Rubrik 2: Quartalseinkünfte der Person zu Lasten

Eintragungsdatum als Person zu Lasten:

Der Grenzbetrag beträgt:

Die Person zu Lasten verfügt über (*Zutreffendes ankreuzen*)

keine Einkünfte (so wie in der Anlage dieser Erklärung angegeben) → **Gehen Sie zu Rubrik 4**

Einkünfte (so wie in der Anlage dieser Erklärung angegeben) → **Geben Sie weitere Details**

**in der folgenden Einkommenstabelle an**

<i>Art der Einkünfte</i>	<i>Arbeitgeber oder Zahlstelle</i>	<i>Vierteljährlicher Bruttobetrag (in EUR)</i>
1.		
2.		
3.		
4.		

**Gesamtbetrag der Einkünfte:**

**EUR**

Diesem Formular wird Folgendes beigefügt (*Zutreffendes ankreuzen*):

eine Kopie des letzten Steuerbescheids der Einkommenssteuer für natürliche Personen (bitte beantragen Sie ein gleichwertiges Dokument bei der Steuerverwaltung, falls erforderlich)

Sie erhalten keinen Steuerbescheid? Bitte hier ankreuzen:

die Belege der in der oben stehenden Tabelle angegebenen Einkünfte

### Rubrik 3: Erklärung auf Ehrenwort des Hauptversicherten

*„Ich verpflichte mich, jegliche Änderung, welche Einfluss auf die vorgenannte Situation hat, sofort zu melden. Ich bestätige auf Ehrenwort, dass diese Erklärung richtig und vollständig ist.“*

Datum:

Unterschrift

### Rubrik 4: Erklärung auf Ehrenwort der Person zu Lasten

*„Ich erteile der Krankenkasse und denen mit der Kontrolle beauftragten Instanzen des Landesinstitutes für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV), die Erlaubnis, diese Erklärung beim Föderalen Öffentlichen Dienst für Finanzen zu überprüfen. Ich verpflichte mich, jegliche Änderung, welche Einfluss auf die vorgenannte Situation hat, sofort zu melden. Mir ist bewusst, dass eine falsche oder unvollständige Erklärung oder das Versäumnis, eine verpflichtende Erklärung einzureichen oder Informationen zu erteilen, die ich erteilen muss, zu Geld- oder Verwaltungsstrafen und gerichtlicher Verfolgung führen können, unbeschadet eventueller Rückforderungen gemäß Artikel 230 bis 236 des Sozialstrafgesetzbuches und Artikel 168quinquies des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die gesetzliche Kranken- und Invalidengeldversicherung.“*

***Ich bestätige auf Ehrenwort, dass diese Erklärung richtig und vollständig ist.***

Datum:

Unterschrift

## **Anlage zu der Erklärung auf Ehrenwort**

Unter „Einkommen“ sind zu verstehen: Einkünfte, die sich ergeben aus einer Berufstätigkeit, wie in Artikel 23, §1, 1°, 2°, 4° oder in Artikel 228, § 2, 3°, 4° des Gesetzbuches über die Einkommenssteuern von 1992 beschrieben, selbst wenn diese von einer Zwischenperson ausgeübt werden, sowie jede vergleichbare Beschäftigung, die im Ausland oder im Dienste einer internationalen oder supranationalen Organisation ausgeübt wird, außerdem durch eine belgische oder ausländische Gesetzgebung vorgesehene Pensionen, Renten, Zulagen und Beihilfen und Unterstützungen.

Dies gilt insbesondere für:

- Gewinne aus Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsunternehmen;
- Die verschiedenen Löhne und Gehälter von Arbeitnehmern, Verwaltern, Konkursverwaltern und assoziierten Unternehmen sowie Geschäftsführern;
- Gewinne aus freien Berufen, Ämtern oder Dienststellen und aus jeder gewinnbringenden Tätigkeit, die nicht im Vorangehenden erwähnt wurde, einschließlich des Einkommens der politischen Mandatsträger und der Vorsitzenden eines ÖSHZ;
- Gewinne und Profite aus Tätigkeiten, die von natürlichen Personen in Belgien ausgeübt werden, die dort nicht wohnen oder von Gesellschaften, die ihren Firmensitz nicht in Belgien haben;
- Einkünfte, die sich aus der aktiven Verwaltung von Immobilien ergeben, d.h. Einkünfte aus einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit, die insbesondere aus dem Verkauf oder Weiterverkauf von Immobilien entstehen;
- Einkünfte aus der Verwaltung eines Versicherungsportfolios;
- Einkünfte aus der Zuweisung bestimmter beweglicher Vermögenswerte (Wertpapiere und Aktien), auf Grund einer beruflichen Tätigkeit (z.B. die aus Beteiligungen eines Börsenmaklers in seinem Unternehmen entstandenen Dividenden);
- Einkünfte aus der Vermietung von Wohnungen, Zimmern, möblierten Apartments herrühren, falls diese mit Nebenleistungen verknüpft sind, wie z.B. Reinigung, Unterhalt der Bettwäsche, usw.;
- Die Produktivitätsprämie;
- Alle Hinterbliebenenrenten, Altersrenten, Ruhegehälter wegen Dienstalter oder jeder andere Vorteil zwecks Ersatz dieser Pensionen, die entweder von einem Sozialversicherungsträger, einer Behörde oder von einer gemeinnützigen öffentlichen Einrichtung gezahlt wird;
- Das garantierte Einkommen für betagte Personen;
- Arbeitsunfallrenten oder Renten wegen Berufskrankheit;
- Alle Beihilfen: Arbeitslosenunterstützung, Behindertenzulagen (mit Ausnahme der Beihilfen zur Unterstützung von Betagten), das Integrationseinkommen, ...;
- Alle Geldleistungen, die aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, oder des gemeinen Rechts für Personenschäden seitens einer belgischen oder ausländischen Rechtsvorschrift zuerkannt wurden;
- Urlaubsgeld und andere Vorteile, die den Beziehern einer Altersrente gezahlt werden und die dem Betrag dieser Pension hinzugefügt werden müssen;
- Die Verschlimmerungszulage, die dem Betroffenen seitens des Fonds für Arbeitsunfälle gezahlt wird;
- Die Zusatzentschädigungen seitens des Fonds für Existenzsicherheit;
- Die nach den Rechtsvorschriften über Arbeitsunfall und Berufskrankheit gezahlte Erhöhung der jährlichen Entschädigung für Hilfe einer Drittperson;
- Die infolge einer Rechtsvorschrift vorgesehenen Unterhaltszahlungen, jedoch nicht die Alimentenrente für den getrennten Partner, welcher im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin zu Lasten des Hauptversicherten bleibt;
- Die Praktikumsvergütung, die dem Praktikanten im Rahmen der kontinuierlichen Weiterbildung des Mittelstands vom Unternehmen gezahlt wird;
- Die dem Kinesitherapeuten im Rahmen des Sozialplans gezahlte Vergütung.

Folgende Einkommen werden nicht berücksichtigt:

- Die Alterszulage für ältere Arbeitslose;
- Die auf Grund des Tarifvertrags Nr. 46 innerhalb des Nationalen Arbeitsrates und durch den Königlichen Erlass vom 10. Mai 1990 als verbindlich erklärte zusätzliche Vergütung der Arbeitslosenunterstützung;
- Die pauschale Unterstützungszulage, die einem Arbeitslosen gezahlt wird, der gemäß Artikel 79 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Arbeitslosigkeitsregelung im Rahmen einer lokalen Stellenvermittlung beschäftigt wird;
- Die Beihilfe für Pflegebedürftigkeit oder Autonomieverlust;
- Das Berufseinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit der Ehegattin, deren mithelfender Ehegatte, statt der vorgenannten Ehegattin, dem Sozialstatut der Selbständigen unterworfen ist unter Anwendung von Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Regelung des Selbständigenstatutes;
- Der Teil des Berufseinkommens, der dem mithelfenden Ehegatten des hauptversicherten Selbständigen unter Anwendung von Artikel 86 des Einkommenssteuer-Gesetzbuches 1992 zuerkannt wird, der in Artikel 32, erster Absatz 1°bis des koordinierten Gesetzes erwähnt wird;
- Die Arbeitsunfähigkeitsentschädigung, welche dem mithelfenden Ehepartner eines selbständigen Hauptversicherten gezahlt wird, der ausschließlich den Bereichen Arbeitsunfähigkeits- und Mutterschaftsversicherung der gesetzlichen Kranken- und Invalidengeldversicherung, gemäß Artikel 7bis, §§ 2 und 3, des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Regelung des Sozialstatutes für Selbständige, angeschlossen ist;
- Der Anteil der Altersrente, welcher dem faktisch getrennt lebenden Ehepartner, auf Grund einer Schutzmaßnahme laut Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 zum Schutze psychisch kranken Personen, gesetzlich zuerkannt wird;
- Die Kriegsrenten oder die freigestellten Renten, d.h. die Entschädigungspensionen für einen erlittenen und ordnungsgemäß festgestellten Körperschaden infolge des Krieges bei der Ausübung seiner militärischen oder bürgerlichen Pflicht.